

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jens Petermann,  
Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/12598 –**

### **Ermittlungen gegen einen BND-Mitarbeiter**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

„SPIEGEL ONLINE“ berichtete am 8. Februar 2013 über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Heidelberg gegen J. S., einen „altgedienten BND-Mann“, der unter dem Verdacht der Bildung einer bewaffneten Gruppe und des Verstoßes gegen das Waffengesetz stehe. Der Bundesnachrichtendienst (BND) selbst habe Anzeige erstattet, als die Innenrevision auf den Mann aufmerksam geworden sei. Sollte die Berichterstattung des Nachrichtenmagazins zutreffen, gibt es innerhalb des BND erhebliche Unstimmigkeiten, bei denen der Vorwurf rechtsextremer Umtriebe und das Verhältnis zur Waffengewalt eine Rolle spielen – was in diesem Fall zur Anzeige gegen einen hochrangigen Mitarbeiter führte. Dem Bericht zufolge wurde er zumindest von den Anzeigeerstattenden als Kopf oder Gründer einer bewaffneten Gruppe verdächtigt – ob es sich dabei aus ihrer Sicht um BND-Beamte, die ihm unterstellt waren, oder eine „Hilfstruppe“ gehandelt haben soll, blieb unklar. Der Anwalt des Betroffenen soll von einer „böartigen Intrige“ seiner Vorgesetzten gesprochen haben, die „das Soldatische“ seines Mandanten ablehne. Ein BND-General soll ihm „nationalsozialistische Propaganda“ vorgeworfen haben, was zu seiner Versetzung in die Pullacher Zentrale führte ([www.spiegel.de/politik/deutschland/verbindungsstelle-61-staatsanwaelte-ermitteln-gegen-hohen-bnd-mann-a-882145.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/verbindungsstelle-61-staatsanwaelte-ermitteln-gegen-hohen-bnd-mann-a-882145.html)).

Am Tag der Veröffentlichung durch „SPIEGEL ONLINE“ stellte die Staatsanwaltschaft Heidelberg die Ermittlungen wegen Verdacht auf Verstoß gegen das Waffengesetz ein, teilte dies der Presse mit, und bestätigte dadurch erstmals, dass sie gegen den BND-Mitarbeiter ermittelt hatte ([www.staatsanwaltschaft-heidelberg.de/servlet/PB/menu/1282321/index.html?ROOT=1175715](http://www.staatsanwaltschaft-heidelberg.de/servlet/PB/menu/1282321/index.html?ROOT=1175715)).

Die Quellenlage bei „SPIEGEL ONLINE“ lässt zudem vermuten, dass besorgte oder anderweitig motivierte BND-Mitarbeiter ihre Version der Ereignisse an das Magazin „durchgestochen“ hatten, um das kritische Auge der Öffentlichkeit auf die Ermittlungen zu lenken. Dass diese dann genau am Tag der Veröffentlichung eingestellt wurden, wirft mehr Fragen auf als beantwortet werden.

1. Aufgrund welcher Vorwürfe im Einzelnen erstatteten BND-Mitarbeiter wann und wo nach Kenntnis der Bundesregierung Anzeige gegen J. S. (bitte Zeitraum und geographischen Raum bzw. „Operationsgebiet“ nennen, auf die sich die Vorwürfe beziehen)?

Die Vorwürfe gegen den Betroffenen sind teilweise derzeit noch Gegenstand disziplinarrechtlicher Ermittlungen. Die Antwort auf Einzelheiten aus dem disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren stellt durch die damit einhergehende Herausgabe von personenbezogenen Daten einen Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) dar. Dieser Eingriff muss im Wege der praktischen Konkordanz abgewogen werden mit dem sich aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG ergebenden umfassenden Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und mit dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert (vgl. Bundesverfassungsgericht – BVerfGE 124, 78, [125]; 124, 161 [188]).

Die Abwägung führt vorliegend dazu, dass die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen so schwer wiegen, dass eine offene Beantwortung der Frage nicht möglich ist. Das auf dem Rechtsstaatsgebot nach Artikel 20 Absatz 3 GG fußende Gebot des fairen Verfahrens sowie das verfassungsmäßig garantierte Recht auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG), die sowohl für Straf- als auch Disziplinarverfahren gelten, gebieten es, dass der Betroffene über das Ergebnis eines gegen ihn gerichteten disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens vorrangig unterrichtet wird. Bislang wurde der Betroffene noch nicht abschließend angehört (§ 30 des Bundesdisziplinargesetzes). Die hier zugunsten des Betroffenen sprechende Abwägung wird gestützt durch den Fürsorgegrundsatz als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. v. Artikel 33 Absatz 5 GG. Danach muss der Betroffene eines Disziplinarverfahrens von seinem Dienstvorgesetzten erwarten und darauf vertrauen können, dass (Zwischen-)Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens nicht öffentlichkeitswirksam bekannt gegeben werden.

Dem Informationsanspruch des Parlaments kann unter Beachtung der Rechte des Betroffenen daher durch eine als „VS-Vertraulich“ eingestufte Beantwortung Rechnung getragen werden.

2. Worauf begründete sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Verdacht auf Verstoß gegen das Waffengesetz im Ermittlungsverfahren gegen J. S.?
  - a) Um welche Art und Mengen von Waffen ging es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ermittlungen wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Waffengesetz gegen J. S.?
  - b) Wurden die besagten Waffen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht gefunden, oder gab es für einen Waffenfund im Zuge der Ermittlungen eine Erklärung, die zur Einstellung des Verfahrens führte?

Die Klärung des Verdachts auf Verstoß gegen das Waffengesetz war Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Heidelberg, das am 8. Februar 2013 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde.

Die Antwort auf Einzelheiten aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wäre durch die damit einhergehende Herausgabe von personenbezogenen Daten ein Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG. Dieser Eingriff muss abgewogen werden mit dem sich aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2

und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG folgenden Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung:

Bei der Beantwortung dieser Frage hat die Bundesregierung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sowie die im Rechtsstaatsprinzip begründete Unschuldsvermutung besonders zu beachten. Nach der Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Absatz 2 StPO gilt der Betroffene als unschuldig, insbesondere dürfen keine negativen Folgen aus den gegen ihn erhobenen Vorwürfen entstehen. Dazu würde etwa die Publizierung von Einzelheiten über die im Ermittlungsverfahren geprüften Tatvorwürfe und die zugehörigen Bewertungen gehören. Dem berechtigten Rehabilitationsinteresse als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen entspricht es daher, dass der Dienstherr Inhalte eines gegen seinen Beamten gerichteten Strafverfahrens nicht öffentlichkeitswirksam bekannt gibt.

Die Antworten zu den Fragen 2a und 2b werden als „VS-Vertraulich“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übermittelt.\*

3. Lläuft das Ermittlungsverfahren gegen J. S. wegen Bildung einer bewaffneten Gruppe nach Kenntnis der Bundesregierung noch?

Nein. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

4. Um was für eine „bewaffnete Gruppe“, die zu welchem Zeitpunkt mit welchen und wie vielen Mitgliedern existiert haben soll, handelt es sich?

Der Tatverdacht in Bezug auf die Bildung einer „bewaffneten Gruppe“ hat sich nicht bestätigt.

5. Seit wann war J. S. für den BND tätig, und welche Aufgaben hatte er gegebenenfalls vor 1990?

Einzelheiten zum dienstlichen Werdegang einer einzelnen Person aus dem Bundesnachrichtendienst können in diesem Zusammenhang nicht öffentlich dargestellt werden, da aus ihrem Bekanntwerden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden der Behörde ziehen könnten. Dadurch könnte die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes erschwert werden, folglich könnten Nachteile für das Staatswohl entstehen. Im Ergebnis könnte dies für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörde und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Gleichwohl wird die Bundesregierung nach gründlicher Abwägung dem Informationsrecht des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nachkommen.

Die Informationen werden als „VS-Vertraulich“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übermittelt.\*

---

\* Das Bundeskanzleramt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Welche Aufgabenstellung hat die „Verbindungsstelle 61“ beim BND, und wann wurde sie gegründet?
  - a) In welchem Zeitraum leitete J. S. diese Dienststelle?
  - b) Mit welchen in- und ausländischen Geheimdiensten stand er in dieser Funktion in Kontakt?
  - c) Inwieweit unterhielt die „Verbindungsstelle 61“ Kontakt zu deutschstämmigen Personen in Südafrika?

Einzelheiten zu Aufgaben einzelner Dienststellen des Bundesnachrichtendienstes und ihrer Leiter können in diesem Zusammenhang nicht öffentlich dargestellt werden, da aus ihrem Bekanntwerden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden der Behörde ziehen könnten. Im Ergebnis könnte dies für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörde und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein oder aber die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Gleichwohl wird die Bundesregierung nach gründlicher Abwägung dem Informationsrecht des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nachkommen.

Die Antworten zu den Fragen 6a bis 6c werden als „VS-Vertraulich“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übermittelt.\*

7. Inwieweit trifft die Meldung von „SPIEGEL ONLINE“ zu, dass ein BND-General dem besagten J. S. „nationalsozialistische Propaganda“ vorwarf und er daraufhin von Mainz in die Pullacher Zentrale des BND versetzt wurde?

Die Meldung trifft nicht zu.

- a) Zu welchem Zeitpunkt wurde J. S. versetzt?
- b) War diese Versetzung mit einer Degradierung oder Abmahnung verbunden?

Die Fragen 7a und 7b werden gemeinsam beantwortet.

Mit Wirkung vom 29. November 2011 wurde der Beamte vorläufig einer anderen Dienststelle zugeteilt. Eine Degradierung oder Abmahnung war damit nicht verbunden.

- c) Bezog sich der Vorwurf der nationalsozialistischen Propaganda ausschließlich auf eine Bilderreihe des Brandenburger Tors im Lauf der Geschichte auf dem Gang seines Dienstsitzes, darunter eine Abbildung aus dem Jahr 1943 mit der Aufschrift „Führer befiehlt – wir folgen“, oder gab es mehrere Vorkommnisse, die dem BND-General eine rechtsextreme Gesinnung des J. S. annehmen ließ, und wenn ja, welche?

Ein Vorwurf „nationalsozialistischer Propaganda“ wurde nicht erhoben. Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegen den Beamten dauern weiter an. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

---

\* Das Bundeskanzleramt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Inwiefern hatten J. S. oder ihm direkt unterstellte BND-Mitarbeiter nach Kenntnis der Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt mit Personen zu tun, gegen die nach §§ 127, 129, 129a, 129b des Strafgesetzbuchs ermittelt wurde oder wird?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

9. Hatten J. S. oder ihm direkt unterstellte BND-Mitarbeiter zu irgendeinem Zeitpunkt dienstlich mit in- oder ausländischen Rechtsextremisten – insbesondere Mitgliedern des Netzwerkes Blood&Honour zu tun?
- a) Wenn ja, welche Personen waren dies und in welchem Zusammenhang?
- b) Wenn ja, waren darunter auch Personen, die nach dem 4. November 2011 als Beschuldigte in Zusammenhang mit dem NSU-Verfahren geführt wurden?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.





